

**Der Römischen Kayserl. Mayest. würcklicher Reichs-Hoff-Raht/ und Cämmerer/
auch Bevollmächtigter Abgesandter in denen Nieder-Sächsischen und
Westphälischen Creysen Christian/ Graff zu Eck und Hüngersbach ... Gebe allen
und jeden in dem Güstrowischen Hertzogthumb Eingesessenen/ Geist- und
Weltlichen Standes hiemit zuwissen/ daß ... durch Ableben des ... Herrn Gustaff
Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... die Regirung dieses Güstrowischen
Hertzogthumbs Vacant geworden ... : Datum Güstrow den 2. Novembr. Anno 1695**

[S.l.], 1695

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747109958>

Druck Freier  Zugang



MK

7758

1-59



307

Mk-1758¹⁻⁵⁹

~~19~~¹⁻⁵⁹

Zwischen und nachher:

1. Carl Leopolds Convocations Mandat de 13 Aug. 1714. u.
v. Littera Specht sub Juliarignus Memorial.
2. Fernerwähnte klare Demonstration der Incommodität u. verfahren Uamög-
lichkeit der Fürstlichen requirierten Prästationen p. samt einer längern
Information von einer ökonomischen Beschreibung der Herzogthümer
Mordau u. G. v. 1718.
3. Politische Induction pro illimitato exercitio juris superio-
ritatis territorialis ratione comitiorum & collectarum p.
4. Libellus gravaminum appellatorius — — vornehm unter
andern beinhalten wird daß die unbilligsten Casus eines ofen Casus =
Fürstlichen Souveränität in vergrößert werden können p. 1717.
5. Abdruck d. k. Kaiser verfertigten Vorstellung über die unerkämpfte
Noth 1717.
6. Politisch-geographische Beschreibung des Herzogs Carl Leopold u. d. in
Kais. Vorstellung über den Herzogthum sein Adels.
7. Edictal Mandat vom April 1718. mit einigen andern C. Leopold
ausgegebenen Scriptis.
8. Extract aus einer Induction über die Herzogthum Accise mit
einigen Continuationen über denselben Gegenstand.
9. Nun folgen noch um 50 verschiedene Edicta, Constitu-
tiones von Carl Leopold, Friedr. Wilhelm.
10. Ulteriores Litterae Ducis Freder. Wilh. ad Caesarem
11. Pro exactionum Danicarum 1712.
12. Carl Leopoldy Duellmandat.





Gr Römischen

würcklicher Reichs-**H**

auch Bevollmächtigter

Sächsischen un

Christian/ Brass zu **S**

Stäbelmeister in Crat

Be allen und jeden in dem **G**
gesessenen / Geist- und Weltlichen Stande

des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/
gen zu Mecklenburg Fürsten zu Wenden Schwerin
de Rostock und Stargard Herrn / nunmehr hochs
schen Herzogthums Vacant geworden / die R
digster Herr zu Verhütung vieler besorglichen Un
guht und nöhtig befunden / solche vacirende Regier
nis zwischen derer beyden hohen Herren Compete
Streitigkeiten entweder in Güte gehoben / oder dur
und solches in dero aller höchsten Nahmen zu verr
Vollmacht gegeben / Krafft welcher ich denn auch
dem hinterlassenen Fürstl. Güstrowischen Geheim
nistraton der Regierung in der Fürstl. Resident
habe / welche sich auch der Kayserl. Mayst. zu allerun
halben ich dann alle und jede Einwohner dieses La
allerhöchstgedachter Kayserl. Mayst. wegen und in
ermahnet haben / daß Sie wolgemeldten Herrn G
provisional-Regierung wehret / allen geziemenden
gereicht Ihr. Kayserl. Mayst. zu gnädigstem G
Meinung. Datum Güstrow den 2. Novemb

en Kayserl. Mayest.

Hoff-Rath / und Lämmerer /

ter Abgesandter in denen Nieder-

Westphälischen Grenzen

et und Hünfersbach Erbland-

Crain- und der Windischen Marck etc.

in Büstrowischen Hertzogthumb Ein-

andes hiemit zu wissen / daß / nachdem durch Ableben

en / Herrn Büstaff Adolphen / Herzog-

werin und Raseburg / auch Grafen zu Schwerin der Lan-

dhöchseligsten Andenckens die Regierung dieses Büstrowi-

e Römische Kayserl. Mayest. Unser allerseits Allergnä-

n Unruhe / die in solchen Fällen leichtlich entsethet / für

regierung provisionaliter / (biß die in puncto successio-

petenten Durchl. Durchl. bekandter massen entstandene

er durch rechtliche decision entschieden) wieder zu besetzen /

verrichten von Ihrer Kayserl. Mayest. Mir anbefohlen und

nuch in aller höchstgedacht Ihr. Kayserl. Mayest. Nahmen

heimbten Raths-Collegio gemeldte Provisional admi-

dentz daselbst solenniter committiret und aufgetragen

erunterthänigsten Gehorsamb damit beladen lassen. Der-

s Landes / wes Standes oder Wesens die seyn / von mehr

nd in dero Nahmen und Vollmacht hiemit ernstlich wil

rn Geheimbten Räten / so lange / wie obsethet / und diese

enden Respect, folge und Gehorsamb leisten sollen. Dieß

a Gefallen / und erfüllung dero ersten Willens und

embr, Anno 1695.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.]









